

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 18

Penzberg, den 14. November 2011

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert



- INHALTSVERZEICHNIS:**
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes; Widmungen von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen und Ankündigung einer Einziehungsabsicht
 - Bebauungsplan „Am Fischhaberberg I“ der Stadt Penzberg; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i. V. mit § 4 a Abs. 3 BauGB
 - 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“; erneute öffentliche Auslegung § 4a Abs. 3 BauGB

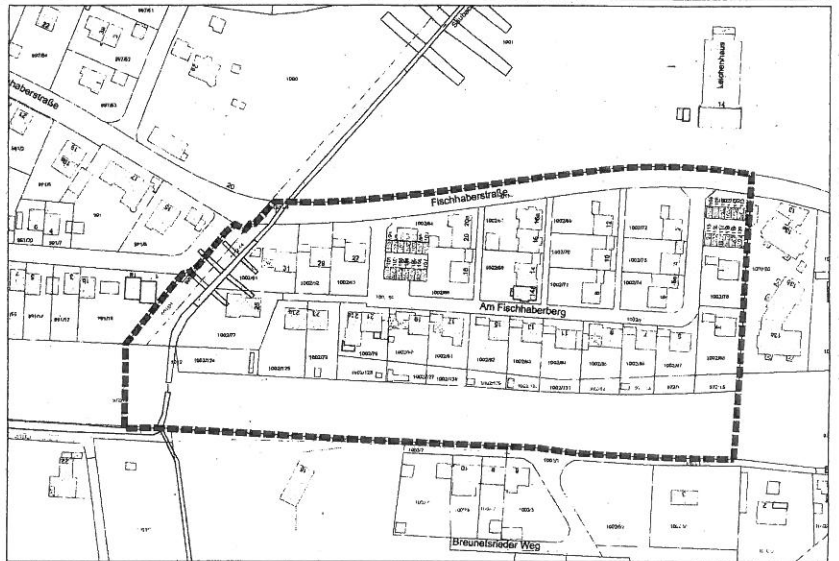
Bebauungsplan „Am Fischhaberberg I“ der Stadt Penzberg;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 25.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Fischhaberberg I“ mit nachfolgend dargestelltem Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Penzberg, 03.11.2011

STADT PENZBERG
In Vertretung
Dr. Johannes Bauer
Zweiter Bürgermeister



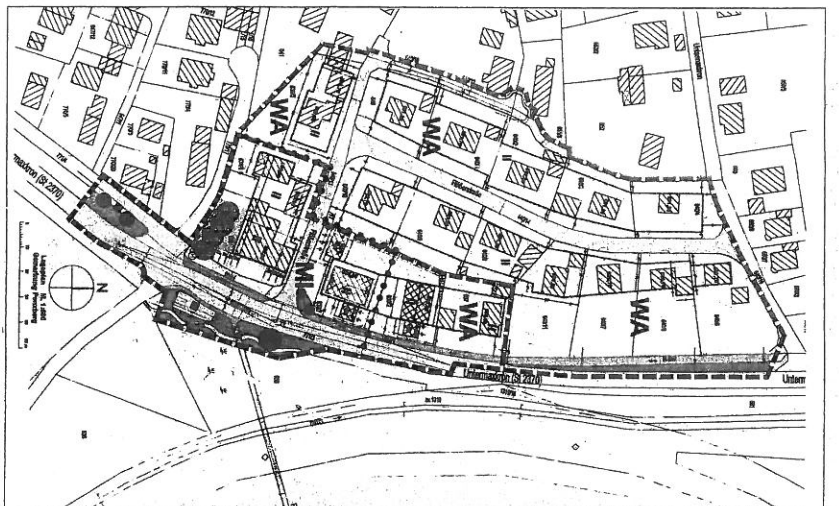
1. Förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 25.10.2011 die 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“ der Stadt Penzberg vom 29.01.1959 mit der Erweiterung des Geltungsbereiches nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt und beschlossen, dass der zu überarbeitende Entwurf der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“ erneut öffentlich auslegen ist.

Gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße“ einschließlich Begründung und schalltechnischer Untersuchung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.11.2011 bis 18.12.2011 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 03.11.2011

STADT PENZBERG
In Vertretung
Dr. Johannes Bauer
Zweiter Bürgermeister



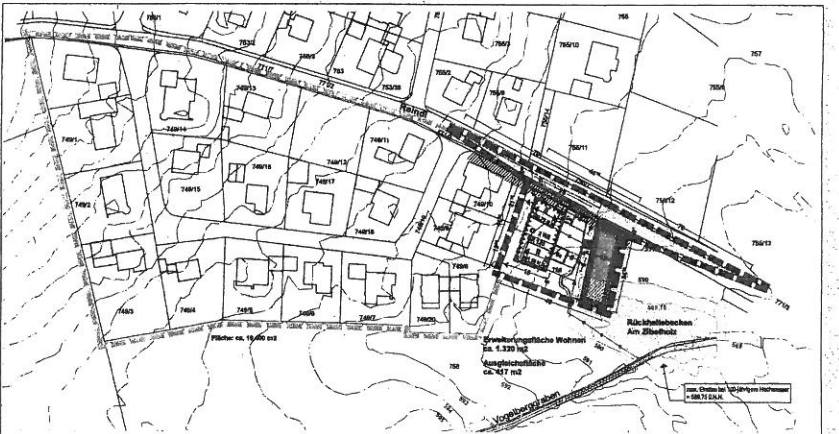
1. Förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“;
Erneute öffentliche Auslegung § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 25.10.2011 die 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ mit der Erweiterung des Geltungsbereiches nach Osten, der Neudefiniierung von Bauräumen für zwei Hauptgebäude mit Garagen sowie der Festsetzung einer Verkehrsfläche mit Wendehammer nach Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt und beschlossen, dass der zu überarbeitende Entwurf der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ einschließlich Begründung und Umweltbericht erneut öffentlich auslegen ist.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.11.2011 bis 18.12.2011 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 03.11.2011

STADT PENZBERG
In Vertretung
Dr. Johannes Bauer
Zweiter Bürgermeister



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes;
Widmungen von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen und Ankündigung einer Einziehungsabsicht

a) Ortsstraßen

Der im Rahmen des Bebauungsplanes „Ahlemer Straße / Fischhaberstraße“ errichtete Wendehammer mit der Fl. Nr. 991/26 ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 48 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Nr. 118 Ahlemer Straße hinzu zu widmen.

Anfangspunkt: Ortsstraße Nr. 118 Ahlemer Straße
Endpunkt: nördliche Grenze Fl. Nr. 991/26
Länge: 0,012
Widmungsbeschränkung: keine
Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

b) Beschränkt öffentliche Wege:

Der auf der Fl. Nr. 619 TF errichtete Verbindungsweg zwischen der Lerchenstraße und der Staatsstraße Reindl ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt öffentlichen Weg Nr. 56 zu widmen.

Anfangspunkt: Staatsstraße 2370 Reindl
Endpunkt: Ortsstraße Nr. 155 Lerchenstraße
Länge: 0,175 km
Widmungsbeschränkung: gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art
Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

Einziehungen

Die Stadt Penzberg beabsichtigt einen Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 30 gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen, da der Weg in der Flur nicht mehr vorhanden ist und dementsprechend jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Anfangspunkt: Fl. Nr. 598, km 1,292
Endpunkt: Fl. Nr. 597, km 1,536

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Penzberg) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungen Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Penzberg, 03.11.2011

STADT PENZBERG
In Vertretung
Dr. Johannes Bauer
Zweiter Bürgermeister